

Warum ist ein Konto wichtig?

Ohne Konto ist man von vielen Dingen des täglichen Lebens ausgeschlossen. Zahlungen für Miete, Strom, Telefon müssen bar eingezahlt werden und sind dann mit hohen Kosten verbunden. Auch bei der Suche nach einem Arbeitsplatz ist man ohne Konto benachteiligt. Eventuelle Arbeitgeber haben häufig kein Verständnis für die schwierige Situation, ein Arbeitsverhältnis kommt deshalb oft gar nicht zustande. Selbst für die Auszahlung per Bar-Scheck von Sozialleistungen können Gebühren berechnet werden.

Rechtsanspruch auf ein Konto?

Seit 18. Juni 2016 haben Privatpersonen (gilt nicht für Selbstständige) einen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines sogenannten „**Basiskontos**“ gem. §§ 31 ff Zahlungskontengesetz (ZKG). Jeder, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, hat dieses Recht gem. § 2 ZKG. Dies gilt auch, wenn der Aufenthalt nur geduldet, vorübergehend oder befristet ist oder auch, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben. Die meisten Kreditinstitute setzen aber eine Postadresse voraus.

Das Basiskonto ist i. d. R. ein Konto, das Sie nur im Guthaben führen können. Bereits im Antrag können Sie angeben, dass das Konto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt werden soll. Jede Person darf zeitgleich immer nur ein P-Konto haben.

Das Basiskonto muss mindestens die folgenden Leistungen bieten:

1. Bareinzahlungen und Barauszahlungen (auch an Geldautomaten)
2. Ausführen von Lastschriften, Überweisungen und Daueraufträgen
3. Zahlungsvorgänge mittels einer Zahlungskarte
4. Onlinedienste, falls diese auch Inhabern anderer Konten zur Verfügung gestellt werden
5. Die Anzahl der Zahlungen, Lastschriften oder Überweisungen darf nicht beschränkt werden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Der Rechtsanspruch auf ein Basiskonto greift nur, wenn Sie aktuell kein Konto haben, das zumindest die gleichen Leistungen wie ein Basiskonto bietet.

Zum Beispiel könnte dies sein, wenn

- Sie aktuell kein Konto in Deutschland haben. Die Bank wird dies vor der Kontoeröffnung durch eine Anfrage bei der SCHUFA prüfen.
- Ihr bestehendes Konto wurde gekündigt (von der Bank oder von Ihnen). Es kommt nicht darauf an, ob das Konto bereits geschlossen ist. Allerdings müssen Sie die Kündigung belegen.
- Sie auf Ihrem noch bestehenden Konto nicht die gleichen Leistungen wie beim Basiskonto nutzen können (z. B. weil Verfügungen am Automaten nicht (mehr) erlaubt werden oder wegen Sollstandes die Bank mit Verrechnung droht).

Was darf die Bank verlangen?

Der Antrag muss **schriftlich** gestellt werden. Im ZKG ist ein Antragsformular vorgegeben. Die Bank oder Sparkasse ist verpflichtet, den Antrag auf Anforderung kostenlos zuzusenden und auch auf ihrer Internet-Seite zum Download anzubieten. Sie finden den Antrag auch auf der Internet-Seite der BaFin:

http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_fo_basiskonto_antrag_abschluss.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bei falschen oder unvollständigen Angaben darf die Kontoeröffnung abgelehnt werden oder im Nachhinein das Konto gekündigt werden.

Jedes Kreditinstitut, das Konten anbietet, muss auf Antrag auch ein Basiskonto einrichten. Falls eine Bank Konten ausschließlich für eine bestimmte Berufsgruppe anbietet, darf sie dies auch bei der Einrichtung eines Basiskontos voraussetzen.

Ausnahme: Eine Genossenschaftsbank kann verlangen, dass Sie einen Geschäftsanteil kaufen, wenn sie dies bei allen anderen Kunden auch verlangt.

Das Kreditinstitut darf nur ein „**angemessenes**“ **Entgelt** für das Basiskonto verlangen. Dies hat sich an den Kosten für „normale Konten“ zu orientieren und muss von Ihnen bezahlt werden. Ansonsten darf die Bank das Konto kündigen. Sie dürfen aber nicht gegenüber anderen Kontoinhabern benachteiligt werden (Diskriminierungsverbot). Jede Bank muss kostenlos Informationen über Leistungsumfang, Kosten und Gebühren eines bei ihr geführten Basiskontos bereitstellen.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Sie ergänzende Vereinbarungen mit der Bank (z. B. Einräumung eines Dispokredits etc.) treffen. Die Bank selbst darf aber keine zusätzlichen Bedingungen für eine Kontoeröffnung stellen.

Darf die Bank die Eröffnung ablehnen?

Die Bank kann eine Kontoeröffnung ablehnen, wenn Sie

- **noch ein Anderes, für den Zahlungsverkehr benutzbares Konto haben.**
- **unvollständige Angaben gemacht haben.**
- **das Konto „missbrauchen“ (Geldwäsche, Betrug). Außerdem erfolgt dann eine Meldung an die Aufsichtsbehörde BaFin.**
- **in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Kreditinstitut, dessen Mitarbeiter oder Kunden verurteilt worden sind.**
- **falsche Angaben gemacht haben (z. B. im Antrag auf Kontoeröffnung).**
- **Im letzten Jahr vor Antragstellung schon ein Basiskonto bei dieser Bank hatten und das Konto wegen unbezahlter Kontogebühren von mindestens 100 € gekündigt worden ist.**

Ansonsten muss die Bank das Konto innerhalb von 10 Geschäftstagen eröffnen.

Wird Ihr Antrag **abgelehnt**, muss die Bank Sie **schriftlich, mit Angabe des Ablehnungsgrundes, informieren**. Gleichzeitig muss ein Hinweis erfolgen, dass Sie die Ablehnung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Verbraucherschlichtungsstelle überprüfen lassen können.

Das Formular für den Überprüfungsantrag bei der BaFin ist auf der Internetseite zu finden:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_fo_basiskonto_antrag_verwaltungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Ist die Ablehnung zu Unrecht erfolgt, kann die BaFin die Einrichtung des Kontos anordnen. Es gibt auch die Möglichkeit, eine gerichtliche Klage beim Landgericht einzureichen, allerdings besteht hier Anwaltpflicht.

Darf die Bank das Konto kündigen?

Das **Kreditinstitut** muss schriftlich kündigen und dies begründen. Wenn einer der folgenden Gründe vorliegt, kann mit einer **Frist von zwei Monaten** gekündigt werden:

- **Sie haben das Konto in den letzten 24 Monaten nicht benutzt.**
- Ihr rechtmäßiger Aufenthalt innerhalb der EU ist beendet oder wurde nicht verlängert.
- Sie haben ein weiteres/ anderes Basiskonto eröffnet.
- Sie lehnen eine allgemeine Änderung des Kontovertrags ab, die für alle Inhaber von Basiskonten bei diesem Kreditinstitut gilt.
- Wenn Sie eine Straftat gegen die Bank, deren Mitarbeiter oder Kunden oder eine sonstige Straftat begangen haben, die es für das Kreditinstitut unzumutbar macht, das Konto weiter zu führen.
- **Sie sind mit Kontogebühren/Entgelten von mindestens 100 € im Rückstand und es besteht die Gefahr, dass weitere Rückstände auflaufen.**

Sofort kündigen kann die Bank, wenn Sie das Konto für verbotene Geschäfte (Betrug, Geldwäsche etc.) benutzen oder wenn Sie im Kontoeröffnungsantrag falsche Angaben gemacht haben.

Im Falle der Kündigung muss die Bank Sie auf die Möglichkeit einer Überprüfung der Kündigung durch die BaFin oder die Verbraucherschlichtungsstellen hinweisen und Ihnen die entsprechenden Adressen nennen.

Kann ich das Konto kündigen?

Sie selbst können das Konto jederzeit kündigen, die vertragliche Kündigungsfrist darf maximal einen Monat betragen.

Jobcenter Landkreis Heilbronn -Schuldnerberatung- Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn

Frau Schieck	Zimmer 309	Tel. 07131/3951-107
Frau Weber	311	Tel. 07131/3951-109
Frau Feeser	313	Tel. 07131/3951-111
Frau Kreuzfeldt	317	Tel. 07131/3951-113
Frau Gebhart	315	Tel. 07131/3951-212

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:
Jobcenter Heilbronn, -Schuldnerberatung –
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn
Text- oder Layoutänderungen nur mit vorheriger
Genehmigung durch die Verantwortlichen!
Dieses Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information
und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit
Stand: Juni 2017



**Die Schuldnerberatung
informiert:**

**Recht
auf ein
Basiskonto**